

164 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 21. 4. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991 geändert wird (Meldegesetznovelle 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 bis 4a lauten:

„Unterkunft in Wohnungen; Anmeldung

§ 3. (1) Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Für jeden anzumeldenden Menschen ist die jeweils vorgeschriebene Anzahl von Meldezetteln (§ 9 Abs. 2) vollständig auszufüllen.

(3) Für die Anmeldung sind die ausgefüllten Meldezettel (Abs. 2) und öffentliche Urkunden erforderlich, aus denen die Identitätsdaten (§ 1 Abs. 5) des Unterkunftnehmers hervorgehen; dieser ist verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken. War der zu Meldende bereits bisher bei einer Meldebehörde im Bundesgebiet angemeldet, so ist

1. gleichzeitig die Abmeldung vorzunehmen oder
2. die erfolgte Abmeldung oder
3. die weiterhin aufrechte Anmeldung samt der allenfalls erforderlichen Ummeldung nachzuweisen.

(4) Die Meldebehörde hat die erfolgte Anmeldung durch Anbringung des Anmeldevermerkes auf sämtlichen Meldezetteln zu bestätigen. Zwei dieser Meldezettel sind für den Meldepflichtigen als Nachweis der Anmeldung bestimmt.

(5) Die Meldebehörde kann, sofern dies aus verwaltungstechnischen Gründen im Rahmen automationsunterstützter Verarbeitung der Meldedaten tunlich ist, durch Verordnung bestimmen, daß für die Anmeldung nur ein Meldezettel erforderlich ist. Diesfalls sind die für den Meldepflichtigen bestimmten beiden Meldezettel von der Meldebehörde auszufertigen; sie haben die Meldedaten zu enthalten und den Anmeldevermerk aufzuweisen.

Unterkunft in Wohnungen; Abmeldung

§ 4. (1) Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

(2) Die Abmeldung kann auch bei der für die nächste meldepflichtige Unterkunft zuständigen Meldebehörde erfolgen, sofern gleichzeitig die Anmeldung vorgenommen wird.

(3) Für die Abmeldung sind die beiden dem Meldepflichtigen als Nachweis der Anmeldung dienenden Meldezettel erforderlich, auf denen die Ortsgemeinde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft angegeben ist.

(4) Die Meldebehörde hat die erfolgte Abmeldung durch Anbringung des Abmeldevermerkes auf den beiden Meldezetteln zu bestätigen. Einer dieser Meldezettel ist für den Meldepflichtigen als Nachweis der Abmeldung bestimmt. Erfolgte die Abmeldung bei der für die nächste meldepflichtige Unter-

kunft zuständigen Meldebehörde, so hat diese den ihr verbliebenen Meldezettel unverzüglich an die Meldebehörde (Abs. 1) weiterzuleiten oder ihr die Abmeldedaten im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

Vornahme der An- und der Abmeldung

§ 4a. (1) Die An- und die Abmeldung sind erfolgt, sobald der Meldebehörde die erforderlichen, vollständig ausgefüllten Meldezettel vorliegen.

(2) Der An- und der Abmeldevermerk bestehen aus der Amtsstampiglie, dem Datum der Anbringung des Vermerks und der Unterschrift des Amtsorgans.

(3) Die für den Meldepflichtigen bestimmten Meldezettel (§ 3 Abs. 4 und 5 sowie § 4 Abs. 4) sind diesem unverzüglich auszufolgen oder zuzuleiten; sie verbleiben im Falle der Anmeldung bei der Behörde, solange die Identität des zu Meldenden nicht mit der jeweils gebotenen Verlässlichkeit festgestellt ist.“

2. § 12 Abs. 1 lautet:

„§ 12. (1) Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes hat der Meldepflichtige auf Verlangen der Meldebehörde oder eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes unverzüglich öffentliche Urkunden vorzulegen, die zur Feststellung der Identität des Unterkunftnehmers geeignet sind.“

3. § 16a Abs. 3 Schlußsatz lautet:

„Dieser Verpflichtung kann die Meldebehörde auch dadurch entsprechen, daß sie sämtliche Meldedaten mit Ausnahme der Angaben zum Religionsbekenntnis übermittelt.“

4. § 22 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. öffentliche Urkunden, die er gemäß § 3 Abs. 3 vorzulegen gehabt hätte, nicht innerhalb einer ihm gesetzten, angemessenen Frist nachbringt oder“

5. Dem § 23 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 3, 4, 4a, 12 Abs. 1, 16a Abs. 3 und 22 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten mit 1. Juni 1995 in Kraft.“

6. Auf der Rückseite der Anlage A tritt an die Stelle des Begriffes „amtliche Urkunden“ der Begriff „öffentliche Urkunden.“

Artikel II

Artikel I Z 6 tritt am 1. Jänner 1997 in Kraft; Meldezettel in der bis dahin geltenden Form können bis 1. Jänner 1998 verwendet werden.

VORBLATT

Problem:

Der Verfassungsgerichtshof hat den ersten Satz des § 3 Abs. 2 des Meldegesetzes 1991 als verfassungswidrig aufgehoben; die Verpflichtung des Meldepflichtigen, die Anmeldung persönlich vorzunehmen und die Differenzierung zwischen einer Anmeldung durch Boten und einer postalischen Anmeldung seien unsachlich und daher verfassungswidrig.

Ziel:

Schaffung einer verfassungskonformen einfachgesetzlichen Regelung, die es dem Bürger überläßt, auf welchem Weg er die Meldezettel der Meldebehörde vorlegt, der Behörde aber gleichzeitig die Möglichkeit sichert, die Identität des Anzumeldenden festzustellen.

Inhalt:

Der Entwurf beseitigt in den Bestimmungen über die Anmeldung und die Abmeldung alle Anknüpfungspunkte an die Art der Vornahme der Meldungen und fügt Regelungen über das Zustandekommen der An- und Abmeldung und über die Befugnisse der Meldebehörde ein, die ihr zur Feststellung der Identität des Anzumeldenden zur Verfügung stehen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage im Verfassungsrang.

Kosten:

Die Novelle wird in dem Umfang, in dem die Bürger zur „postalischen Meldung“ greifen, zu einer Kostensteigerung führen, da es in vielen Fällen erforderlich sein wird, Meldezettel und übermittelte Dokumente dem Bürger mit Rückscheinsendungen zurückzustellen. In demselben Umfang wird es auch zu einer Ausweitung des Verwaltungsaufwandes bei den Meldebehörden kommen, die in diesen Fällen von einer Zug um Zug abgewickelten Amtshandlung auf ein „Verfahren“ übergehen müssen. Die jährliche Kostenbelastung von ca. 10 Millionen Schilling wird einerseits die Länder (Gemeinden als Meldebehörden; ca. 3,5 Millionen Schilling) andererseits den Bund (Bundespolizeidirektionen als Meldebehörden; ca. 6,5 Millionen Schilling) treffen.

EU-Konformität:

Es bestehen keine einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 17. Juni 1994, G 236, 237/93, den ersten Satz des § 3 Abs. 2 des Meldegesetzes 1991 — MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, als verfassungswidrig aufgehoben; die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1995 in Wirksamkeit. Es ist daher erforderlich, eine den Vorstellungen des Verfassungsgerichtshofes entsprechende und damit verfassungskonforme Regelung in das Meldegesetz einzufügen.

Die Kritik des Verfassungsgerichtshofes richtete sich gegen die derzeit im Meldegesetz verankerte Beschränkung auf persönliche Vornahme der Meldung; diese und die von der Praxis als zulässig angesehene Erweiterung auf eine Anmeldung durch Boten würden zu einem unsachlichen Ausschluß einer „postalischen Anmeldung“ führen.

Für die Neuregelung war die Überlegung maßgeblich, daß das Meldewesen zwar vielfach Anknüpfungspunkte für die verschiedensten Verwaltungsmaterien aber auch für die Privatrechtsgestaltung des Bürgers schafft, daß es sich hiebei aber um einen Teil der Sicherheitsverwaltung handelt. **Zentraler Anknüpfungspunkt ist somit ein sicherheitsbehördlicher Aspekt.** Demgemäß ist es das vorrangige Anliegen des Meldewesens, Meldefälle der Behörde **fristgerecht** zur Kenntnis zu bringen, damit diese sie mit größtmöglicher Datenqualität evident halten kann. Es geht somit darum, gesichertes Wissen darüber zu schaffen, wer wo Unterkunft genommen oder eine solche Unterkunft aufgegeben hat. Dieses gesicherte Wissen soll sich grundsätzlich in dreifacher Weise ergeben, nämlich aus dem **Wissen**

- **um die Unterkunftnahme**, dem die Unterschrift des Unterkunftgebers (§ 8 Abs. 1 MeldeG) dient,
- **um die Identitätsdaten**, dem die Vorlagepflicht von Urkunden dient (§ 3 Abs. 2 MeldeG) und
- **um die Nämlichkeit des Anzumeldenden**, dem die Feststellung seiner Identität dient.

Von dieser Zielsetzung ausgehend, hält die Neuregelung daran fest, daß An- und Abmeldung durch den Meldepflichtigen erfolgen, während es Funktion der Behörde ist, durch An- und Abmeldevermerk die erfolgte Meldung zu bestätigen. Darüber hinaus wird nunmehr keinerlei Bezug mehr darauf genommen, auf welchem Wege der Meldebehörde die Meldezettel vorzulegen sind, sondern bloß darauf abgestellt, ob sie bei dieser innerhalb der Frist auch tatsächlich vorliegen. Darüber hinaus waren die schon bisher im Meldegesetz verankerten Möglichkeiten, die Identität des Anzumeldenden festzustellen, entsprechend der durch die Neuregelung geschaffenen Situation zu verstärken. Zu diesem Zweck ist eine Mitwirkungsverpflichtung des Unterkunftnehmers im Gesetz verankert worden. Solange nicht dessen Identität mit der jeweils gebotenen Verlässlichkeit festgestellt ist, darf die Meldebehörde für die Bestätigung dienenden Meldezettel nicht ausfolgen.

Entsprechend der Diktion des § 47 AVG wird nunmehr anstatt von „amtlichen Urkunden“ durchwegs von „öffentlichen Urkunden“ gesprochen (§§ 3 Abs. 3 und 12 Abs. 1, 22 Abs. 2 Z 1 und Anlage A).

Im Begutachtungsverfahren wurde überwiegend auf die mangelnde Praktikabilität der „postalischen Anmeldung“ und auf die mit ihrer Einführung verursachten Kostenfolgen hingewiesen. Verschiedentlich wurde auch die Forderung nach Verankerung des geltenden Rechtes im Verfassungsrang erhoben. Da das Ziel der vorliegenden Gesetzesinitiative in der Schaffung einfachgesetzlicher Grundlagen liegt, ist dieser Forderung nicht entsprochen worden. **Im Entwurf findet sich daher keine Bestimmung, die als Verfassungsbestimmung beschlossen werden müßte.**

Für die Regelung der Materie wird der im Gesetzgebungsbereich des Bundes liegende Kompetenztatbestand „Meldewesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) in Anspruch genommen.

Der Entwurf setzt keine EU-Richtlinien um.

Die Novelle wird in dem Umfang, in dem die Bürger zur „postalischen Meldung“ greifen, zu einer nicht unbeträchtlichen **Kostensteigerung** führen, die einerseits durch eine Ausweitung des Verwal-

tungsaufwandes bei den Meldebehörden und andererseits durch Portokosten verursacht wird. Für die Ermittlung dieser Kosten wurde von Durchschnittswerten ausgegangen. Demnach ergibt sich bei Bundespolizeidirektionen je „postalischem Meldefall“ für die zusätzliche Arbeitsbelastung ein Durchschnittsbetrag von 28,60 S, zu dem durchschnittliche Portokosten von 41,20 S kommen. Bei den Gemeinden als Meldebehörden belaufen sich diese Kosten auf 30,90 S (zusätzliche Arbeitskosten) und 41,20 S (Portokosten). Geht man davon aus, daß es in Österreich im Jahr etwa 1,9 Millionen Meldefälle gibt, und daß es in etwa 5 bis 10% zu postalischen Anmeldungen kommt, dann liegt die Gesamtkostenbelastung zwischen 6,7 und 13,4 Millionen Schilling, wobei der Bund (Bundespolizeidirektionen) mit ca. 3,7 bis 7,5 Millionen Schilling, die Länder (Gemeinden) mit 3 bis 5,9 Millionen Schilling belastet werden. Unter der Annahme, daß die „postalischen Meldefälle“ in den großen Städten (Bundespolizeidirektionen) häufiger erfolgen werden, ist daher

**von einer jährlichen Gesamtkostenbelastung von etwa 10 Millionen Schilling,
von einer Belastung des Bundes von etwa 6,5 Millionen Schilling und
von einer Belastung der Gemeinden von etwa 3,5 Millionen Schilling**
auszugehen.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ § 3 bis 4a)

Die §§ 3 und 4 sind inhaltlich weitgehend unverändert geblieben. Sie wurden allerdings auf jene Inhalte beschränkt, die die inhaltlichen Voraussetzungen für die An- und Abmeldung wiedergeben. Die früher in diesen Bestimmungen enthaltenen Regelungen, die auf ein bestimmtes Verhalten des Meldepflichtigen oder der Meldebehörde anlässlich der (persönlich vorgenommenen) Meldung verwiesen, wurden beseitigt. Hingegen ist in die Bestimmung über die Anmeldung (§ 3 Abs. 3) eine ausdrückliche **Verpflichtung des Bürgers, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken**, aufgenommen worden.

Entsprechend dem schon bisher bestehenden, nunmehr aber deutlich festgelegten Konzept der **Meldung als „Bringschuld“** des Meldepflichtigen, wird in § 4a Abs. 1 normiert, daß die Meldung dann als erfolgt zu gelten hat, wenn die erforderlichen, vollständig ausgefüllten Meldezettel der Behörde vorliegen; hiebei steht es dem Meldepflichtigen frei, auf welchem Wege er diese „Bringschuld“ erfüllen will. Sobald dies geschehen ist, hat der Bürger die ihn jeweils treffende Meldepflicht erfüllt, mögen zu diesem Zeitpunkt seine Identität festgestellt und die Identitätsdaten den von ihm vorgelegten Urkunden entnommen sein oder nicht; das in diesen Punkten allenfalls Erforderliche hat die Meldebehörde im weiteren Verfahren zu veranlassen.

Die Meldezettel liegen der Behörde vor, sobald sie bei dieser eingelangt sind; das Datum des An- und Abmeldevermerks entspricht jedoch dem Datum, an dem die Meldung bei der für die Vollziehung des Meldewesens zuständigen Verwaltungseinheit behandelt wird.

Da der Meldepflichtige für die Anmeldung Meldezettel, also Formulare nach dem Muster der Anlage A zu verwenden hat, ist — wie bisher — die Verwendung von Formularen, die nicht hinsichtlich Form und Inhalt dieser Anlage entsprechen, nicht zulässig. Dieses Erfordernis gilt auch hinsichtlich der Rückseite des Meldezettels, **sodaß Kopien — auch Telekopien —**, die diese Rückseite nicht aufweisen, auch dann **nicht verwendet werden dürfen**, wenn sie hinsichtlich der Form (Format der Vorderseite) dem Meldezettel entsprechen.

Die **An- und die Abmeldung unterliegen** auch dann **nicht der Eingabegebühr** gemäß § 14 TP 6 des Gebührengesetzes 1957, wenn außer den erforderlichen, vollständig ausgefüllten oder mit der Ortsgemeinde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft versehenen Meldezetteln ein Anschreiben des Meldepflichtigen bei der Behörde einlangt, da diese Meldungen ausschließlich auf das öffentliche Interesse, nicht aber auch auf das Privatinteresse des Einschreiters abstellen.

Die mit dem Anmeldevermerk versehenen Meldezettel dürfen dem Bürger erst ausgefolgt werden, nachdem sich die Meldebehörde mit der im Einzelfall gebotenen Verlässlichkeit von der Identität des zu Meldenden überzeugt hat. Wann dies der Fall ist, kann nicht generell festgelegt werden: **Das jeweils Notwendige ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall gesondert festzulegen**. Jedenfalls darf eine Ausfolgung der Meldezettel dann nicht erfolgen, wenn die Meldebehörde Grund zur Annahme hat, daß der Anzumeldende nicht jener Mensch sei, dessen Identitätsdaten am Meldezettel festgehalten sind.

Zu Art. I Z 2, 4 und 6 sowie Art. II (§§ 12 Abs. 1, 22 Abs. 2 Z 1 und Anlage A)

Die Befugnis der Meldebehörde, die Identität des Unterkunftsnehmers anhand von Urkunden festzustellen, die Strafbestimmung des § 22 Abs. 1 Z 1 und die Erläuterungen im Meldezettel waren entsprechend der nunmehr in den §§ 3 Abs. 3 und 4 Abs. 2 gewählten Diktion zu formulieren.

Da die Änderung im Meldezettel kaum ins Gewicht fällt, wurde eine lange Legisvakanz vorgesehen, um das Aufbrauchen der mit dem Hauptwohnsitzgesetz neu erstellten Meldezettel zu ermöglichen, während eines Jahres (1997) sollen Meldezettel beider Arten verwendet werden dürfen.

Zu Art. I Z 3 (§ 16a Abs. 3)

Das Hauptwohnsitzgesetz hat Angaben über das Religionsbekenntnis als Meldedaten eingeführt. Da dieses Meldedatum keineswegs für die Erstellung der Wanderungsstatistik erforderlich (§ 16a Abs. 1 MeldeG) ist, ist es auch aus der globalen Übermittlungsermächtigung des § 16a Abs. 3 herauszunehmen.

Zu Art. I Z 5

Entsprechend dem Spruch des Verfassungsgerichtshofes soll dieses Bundesgesetz in seinen wesentlichen Bestimmungen am 1. Juni 1995 in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

Geltender Text:

Unterkunft in Wohnungen; Anmeldung

§ 3. (1) Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Die Anmeldung erfolgt durch Übergabe ausgefüllter Meldezettel unter gleichzeitiger Vorlage amtlicher Urkunden, aus denen die Identitätsdaten (§ 1 Abs. 5) des Unterkunftnehmers hervorgehen.

„War der zu Meldende bereits bisher bei einer Meldebehörde im Bundesgebiet angemeldet, so hat der Meldepflichtige

1. gleichzeitig die Abmeldung vorzunehmen oder
2. die erfolgte Abmeldung oder
3. die weiterhin aufrechte Anmeldung samt der allenfalls erforderlichen Ummeldung nachzuweisen.“

(3) Für jeden anzumeldenden Menschen ist die jeweils vorgeschriebene Anzahl von Meldezetteln (§ 9 Abs. 2) vollständig auszufüllen.

(4) Die Meldebehörde hat die erfolgte Anmeldung durch Anbringung von Datum, Amtsstampiglie und Unterschrift eines Amtsorgans auf den Meldezetteln zu vermerken (Anmeldevermerk). Zwei dieser Meldezettel sind dem Meldepflichtigen unverzüglich wieder auszufolgen.

(5) Die Meldebehörde kann, sofern dies aus verwaltungstechnischen Gründen im Rahmen automationsunterstützter Verarbeitung der Meldedaten tunlich ist, durch Verordnung bestimmen, daß die Anmeldung durch Übergabe nur eines Meldezettels zu erfolgen hat; diesfalls sind dem Meldepflichtigen zwei von der Meldebehörde ausgefertigte Meldezettel auszufolgen, die die Meldedaten enthalten und mit dem Anmeldevermerk versehen sind.

Unterkunft in Wohnungen; Abmeldung

§ 4. (1) Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

(2) Die Abmeldung kann auch bei der für die nächste meldepflichtige Unterkunft zuständigen Meldebehörde erfolgen, sofern gleichzeitig die Anmeldung vorgenommen wird.

Neuer Text:

„Unterkunft in Wohnungen; Anmeldung

§ 3. (1) Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Für jeden anzumeldenden Menschen ist die jeweils vorgeschriebene Anzahl von Meldezetteln (§ 9 Abs. 2) vollständig auszufüllen.

(3) Für die Anmeldung sind die ausgefüllten Meldezettel (Abs. 2) und öffentliche Urkunden erforderlich, aus denen die Identitätsdaten (§ 1 Abs. 5) des Unterkunftnehmers hervorgehen; dieser ist verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken. War der zu Meldende bereits bisher bei einer Meldebehörde im Bundesgebiet angemeldet, so ist

1. gleichzeitig die Abmeldung vorzunehmen oder
2. die erfolgte Abmeldung oder
3. die weiterhin aufrechte Anmeldung samt der allenfalls erforderlichen Ummeldung nachzuweisen.

(4) Die Meldebehörde hat die erfolgte Anmeldung durch Anbringung des Anmeldevermerkes auf sämtlichen Meldezetteln zu bestätigen. Zwei dieser Meldezettel sind für den Meldepflichtigen als Nachweis der Anmeldung bestimmt.

(5) Die Meldebehörde kann, sofern dies aus verwaltungstechnischen Gründen im Rahmen automationsunterstützter Verarbeitung der Meldedaten tunlich ist, durch Verordnung bestimmen, daß für die Anmeldung nur ein Meldezettel erforderlich ist. Diesfalls sind die für den Meldepflichtigen bestimmten beiden Meldezettel von der Meldebehörde auszufertigen; sie haben die Meldedaten zu enthalten und den Anmeldevermerk aufzuweisen.

Unterkunft in Wohnungen; Abmeldung

§ 4. (1) Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

(2) Die Abmeldung kann auch bei der für die nächste meldepflichtige Unterkunft zuständigen Meldebehörde erfolgen, sofern gleichzeitig die Anmeldung vorgenommen wird.

Geltender Text:

(3) Die Abmeldung erfolgt durch Übergabe der beiden dem Meldepflichtigen bei der Anmeldung ausgefolgten Meldezettel, auf denen die Ortsgemeinde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft anzugeben ist.

(4) Die Meldebehörde hat die erfolgte Abmeldung durch Anbringung von Datum, Amtsstampiglie und Unterschrift eines Amtorgans auf den Meldezetteln zu vermerken (Abmeldevermerk) und dem Meldepflichtigen einen Meldezettel sogleich wieder auszufolgen. Erfolgte die Abmeldung bei der für die nächste meldepflichtige Unterkunft zuständigen Meldebehörde, so hat diese den ihr verbliebenen Meldezettel unverzüglich an die Meldebehörde (Abs. 1) weiterzuleiten oder ihr die Abmeldedaten im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 12. (1) Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes hat der Meldepflichtige auf Verlangen der Meldebehörde oder eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes unverzüglich amtliche Urkunden vorzulegen, die geeignet sind, die Identität des Unterkunftnehmers nachzuweisen.

§ 16a Abs. 3 Schlußsatz

Dieser Verpflichtung kann die Meldebehörde auch dadurch entsprechen, daß sie sämtliche Meldedaten übermittelt.

§ 22 Abs. 2

1. amtliche Urkunden, die er gemäß § 3 Abs. 2 vorzulegen gehabt hätte, nicht innerhalb einer ihm gesetzten, angemessenen Frist nachbringt oder

Neuer Text:

(3) Für die Abmeldung sind die beiden dem Meldepflichtigen als Nachweis der Anmeldung dienenden Meldezettel erforderlich, auf denen die Ortsgemeinde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft angegeben ist.

(4) Die Meldebehörde hat die erfolgte Abmeldung durch Anbringung des Abmeldevermerkes auf den beiden Meldezetteln zu bestätigen. Einer dieser Meldezettel ist für den Meldepflichtigen als Nachweis der Abmeldung bestimmt. Erfolgte die Abmeldung bei der für die nächste meldepflichtige Unterkunft zuständigen Meldebehörde, so hat diese den ihr verbliebenen Meldezettel unverzüglich an die Meldebehörde (Abs. 1) weiterzuleiten oder ihr die Abmeldedaten im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

Vornahme der An- und der Abmeldung

§ 4a. (1) Die An- und die Abmeldung sind erfolgt, sobald der Meldebehörde die erforderlichen, vollständig ausgefüllten Meldezettel vorliegen.

(2) Der An- und der Abmeldevermerk bestehen aus der Amtsstampiglie, dem Datum der Anbringung des Vermerks und der Unterschrift des Amtorgans.

(3) Die für den Meldepflichtigen bestimmten Meldezettel (§ 3 Abs. 4 und 5 sowie § 4 Abs. 4) sind diesem unverzüglich auszufolgen oder zuzuleiten; sie verbleiben im Falle der Anmeldung bei der Behörde, solange die Identität des zu Meldenden nicht mit der jeweils gebotenen Verlässlichkeit festgestellt ist.

§ 12. (1) Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes hat der Meldepflichtige auf Verlangen der Meldebehörde oder eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes unverzüglich öffentliche Urkunden vorzulegen, die zur Feststellung der Identität des Unterkunftnehmers geeignet sind.“

§ 16a Abs. 3 Schlußsatz

Dieser Verpflichtung kann die Meldebehörde auch dadurch entsprechen, daß sie sämtliche Meldedaten mit Ausnahme der Angaben zum Religionsbekenntnis übermittelt.

§ 22 Abs. 2

1. öffentliche Urkunden, die er gemäß § 3 Abs. 3 vorzulegen gehabt hätte, nicht innerhalb einer ihm gesetzten, angemessenen Frist nachbringt oder